

X ARZ 138/03

Schreibfehlerberichtigung

Der Leitsatz des Senatsbeschlusses vom 8. Juli 2003 - X ARZ 138/03 - wird aufgrund eines Kanzleiversehens dahin berichtigt, daß es in der dritten Zeile nicht "... die Begründungswirkung ...", sondern **richtig die Bindungswirkung heißt.**

Karlsruhe, den 11. August 2003
Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle des X. Zivilsenats

Mayer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle